

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/2012

### **Gemeinde Bättwil; Güterregulierung Bättwil, 1. Etappe, Baum- und Stangenschätzung, Genehmigung**

---

#### **1. Erwägungen**

Die Flurgenossenschaft Bättwil unterbreitet die Akten zur Baum- und Stangenschätzung der Güterregulierung Bättwil, bestehend aus:

- Schätzungspläne 1:1000
- Schätzungsverzeichnis
- Besitzstandstabellen Bäume, Stangen und Schächte
- Zusammenstellung Belastung / Gutschrift

nach erfolgter öffentlicher Auflage und Einspracheerledigung zur Genehmigung.

Gestützt auf § 59 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 (BGS 923.12) lagen die aufgeführten Akten vom 1. bis 15. März 2004 auf der Gemeindeverwaltung Bättwil öffentlich auf. Die Publikation hiezu erfolgte im Wochenblatt (Anzeiger für das Schwarzbubenland und das Laufental) Nr. 9 vom 26. Februar 2004 sowie mit Brief an sämtliche Grundeigentümer. Gleichzeitig wurden diesen die Besitzstandstabellen mit den Gutschriften und Belastungen schriftlich zugestellt. Zur Erläuterung der Auflageakten und zur Auskunftserteilung standen der Projektleiter und die Schätzungskommission am 9. März 2004 zur Verfügung.

Gegen die aufgelegten Akten der Güterregulierung Bättwil wurden innert der Auflagefrist 7 Einsprachen eingereicht. Mit sämtlichen Einsprechern führte die Schätzungskommission die ordentlichen Einspracheverhandlungen durch und konnte in 2 Fällen eine gütliche Einigung mit Rückzug der Einsprachen erreichen. In 3 Fällen entschied die Schätzungskommission mit ausführlicher Begründung. In 4 Fällen ergaben sich aufgrund der Erledigung der Einsprachen Änderungen bei Dritten. Diesen wurden die Abweichungen mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Weder gegen die Einspracheentscheide noch gegen die eröffneten Neubeurteilungen sind Rechtsmittel ergriffen worden. Damit kann festgestellt werden, dass die Einsprachen rechtsgültig erledigt sind.

Gemäss § 52 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27.12.1960 (BGS 923.12) ist die Baum- und Stangenschätzung durch die Schätzungskommission auszuarbeiten und auflegen zu lassen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Akten können somit genehmigt werden.

## 2. Beschluss

Gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12)

Die Akten über die Baum- und Stangenschätzung der Güterregulierung Bättwil bestehend aus:

- Schätzungspläne 1:1000
- Schätzungsverzeichnis
- Besitzstandstabellen Bäume, Stangen und Schächte
- Zusammenstellung Belastung / Gutschrift

werden mitsamt den Änderungen aus den Einspracheerledigungen genehmigt.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft ka (3, **mit genehmigten Akten**)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus 4143 Dornach

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4504 Solothurn

Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Schätzungskommission Flurgenossenschaft Bättwil, Präsident: Anton Rippstein, Rüttimatt,

4468 Kienberg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4112 Bättwil

Flurgenossenschaft Bättwil, Präsident: Dr. iur. René Muttenzer, im Zielacker 15, 4112 Bättwil

Ingenieur- und Vermessungsbüro Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen